

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

### I. Allgemeines

**Geschütztes Rechtsgut** ist ausschließlich das private Feststellungsinteresse der Unfallbeteiligten und Geschädigten zum Zwecke der Durchsetzung oder Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche (BGH NJW 1980, 896; Wessels/*Hettinger* BT/1 Rn 1002). Nur mittelbar sind das öffentliche Strafverfolgungsinteresse und der Straßenverkehr betroffen.

**Deliktsnatur:** § 142 ist damit ein *abstraktes Vermögensgefährdungsdelikt*. Da nur Unfallbeteiligte taugliche Täter sein können, stellt § 142 ein *echtes Sonderdelikt* dar (vgl KK 434).

**Bedeutung:** Eine Strafbarkeit gem § 142 scheidet somit aus, wenn ein Schaden nicht mehr bestehen kann (Schädiger stellt den Geschädigten noch am Unfallort schadlos).

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

### II. Aufbau

#### 1. Obj. Tatbestand

a) Unfall im Straßenverkehr

b) Täter: Unfallbeteiligter

b) Tathandlung: Sichertfernen vom Unfallort

aa) ohne Feststellungen zu ermöglichen *oder*

bb) ohne angemessene Zeit zu warten *oder*

cc) ohne Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn nach Erfüllung der Wartepflicht oder sonst berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt

#### 2. Subj. Tatbestand

#### 3. Rechtswidrigkeit und Schuld

#### 4. Tätige Reue gem. § 142 Abs. 4

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

### III. Obj. Tatbestand

**a) Unfall im Straßenverkehr** ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, das mit den typischen Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs in ursächlichem Zusammenhang steht und einen nicht völlig unerheblichen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (OLG Düsseldorf NJW 1986, 2001).

**aa) Die Öffentlichkeit des Straßenverkehrs** richtet sich nicht nach den Eigentumsverhältnissen oder einer öffentlich rechtlichen Widmung. Öffentlich ist jeder Verkehrsraum, der mit Duldung der Verfügungsberechtigten von der Allgemeinheit, dh einem unbestimmten Personenkreis, tatsächlich benutzt wird.

**bb) Typische Gefahren des Straßenverkehrs** verwirklichen sich nach hM auch beim unbeabsichtigten Zusammenprall zweier Fußgänger (*Maurach/Schroeder/Maiwald* BT/1 Rn 18; *Rengier* BT II § 42 Rn 4). Nach aA ist die Beteiligung zumindest eines Fahrzeugs erforderlich (*LK/Geppert* § 142 Rn 25).

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

**(P) Vorsätzliche Schädigung:** Auch diese stellt dann einen *Unfall* dar, wenn sie zumindest für einen Beteiligten plötzlich kommt. Der *Zusammenhang mit den Risiken des Straßenverkehrs* ist dann zu bejahen, wenn der Täter das Fahrzeug zumindest auch als Fortbewegungsmittel im Straßenverkehr benutzt, nicht jedoch, wenn er es ausschließlich als Werkzeug zur Verwirklichung eines außerhalb des Straßenverkehrs liegenden Erfolges einsetzt.

**Bsp:** Das vorsätzliche „Umnieten“ von Straßenpfosten, um auf der Heimfahrt nach der Arbeit Frust abzubauen, stellt einen Verkehrsunfall dar. Anders, wenn der Täter sein Fahrzeug in den Garten des Nachbarn setzt, um endlich den verhassten Gartenzwerge den Garaus zu machen.

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

**b) Unfallbeteiligter** ist nach § 142 Abs. 5 jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben *kann* (Wessels/Hettinger BT/1 Rn 1000). Dafür genügt der nach dem äußeren Anschein nicht ganz unbegründete Verdacht einer irgendwie gearteten – nicht notwendig schuldhaften – Mitverursachung des Unfalls.

Als Unfallbeteiligter kommt nach hM ferner nur in Betracht, wer gerade *zur Unfallzeit am Unfallort anwesend* war. Besteht keine Pflicht, sich innerhalb der Wartezeit zum Unfallort zu begeben, kann ein potentieller Mitverursacher auch nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass er sich freiwillig zum Unfallort zurückbegibt (OLG Köln NJW 1989, 1683; Rengier § 46 Rn 10; aA Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 142 Rn 47).

Nur ein Unfallbeteiligter ist tauglicher Täter des § 142 (**echtes Sonderdelikt**). Wer also mangels möglicher Mitverursachung nicht Unfallbeteiligter ist und einen Unfallbeteiligten über das Vorliegen eines Unfalls täuscht, kann sich nicht wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben.

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

### c) § 142 Abs. 1 – Tathandlung

Den Unfallbeteiligten treffen zwei Pflichten. Zum einen die aktive Pflicht, anzugeben, „dass er an dem Unfall beteiligt ist“ (**sog. Vorstellungspflicht**; sie entfällt, wenn seine Beteiligung schon bekannt ist).

Zum anderen die passive Pflicht, „die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch Anwesenheit“ zu ermöglichen (**sog. Feststellungsduldungspflicht**). Mit anderen Worten, der Unfallbeteiligte muss nicht seine Personalien angeben, hat dann aber das Eintreffen der Polizei abzuwarten, welche seine Personalien aufnimmt.

Feststellungsduldungspflichtige **Art der Beteiligung** ist zB die Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder durch Verletzung einer Verkehrsvorschrift. Streitig ist, ob auch die Trunkenheit erfasst ist, mit der Folge, dass der Unfallbeteiligte die Entnahme einer Blutprobe dulden muss (bejahend BGH VRS 39, 184).

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

§ 142 Abs. 1 Nr. 1 regelt den Fall, dass **feststellungsbereite Personen anwesend** sind, sei es von Anfang an oder weil sie innerhalb der von § 142 Abs. 1 Nr. 2 geforderten Wartezeit eintreffen. Hier ist der obj. Tatbestand erfüllt, wenn sich der Unfallbeteiligte vom Unfallort entfernt, ohne den oben genannten Pflichten nachgekommen zu sein.

*Sich Entfernen* setzt willensgetragenes Verhalten voraus. Daran fehlt es zB im Falle eines mit absoluter Gewalt durchgeführten Abtransports oder wenn der Unfallbeteiligte im Rahmen einer staatlichen Zwangsmaßnahme vom Unfallort entfernt wird.

§ 142 Abs. 1 Nr. 2 normiert eine Wartepflicht für den Fall, dass **keine feststellungsbereiten Personen anwesend** sind. Wie lang ein Unfallbeteiligter auf das Eintreffen feststellungsbereiter Personen warten muss, ist eine Frage des Einzelfalls und beurteilt sich nach den Maßstäben der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit.

Da § 142 ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist, fehlt es an der **Erforderlichkeit** nicht schon, weil andere Beweismittel zur Verfügung stehen oder der Unfallbeteiligte einen Zettel zurücklässt. Sie entfällt erst dann, wenn mit dem Erscheinen feststellungsbereiter Personen nicht (mehr) zu rechnen ist.

Im Rahmen der **Zumutbarkeit** ist das Interesse des Täters am Verlassen der Unfallstelle mit dem Feststellungsinteresse des Geschädigten abzuwägen.

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

**(P)** Führt der **Verzicht** des Geschädigten auf Feststellungen zum **Tatbestandsausschluss** oder wirkt er nur **rechtfertigend**?

**eA:** Durch Verzicht entfällt die unrechtskonstituierende Substanz, so dass bereits der Tatbestand ausgeschlossen ist. Dies gilt auch, obwohl die Tathandlung nicht voraussetzt, dass entgegen des Willens des Geschädigten gehandelt werden muss. Voraussetzung ist allerdings, dass *umfassend und endgültig* von *jedem* Feststellungsberechtigten auf Feststellungen verzichtet wird, da nur dann kein schützenswertes Feststellungsinteresse mehr besteht (*Rengier* BT II § 46 Rn 20; *Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 142 Rn 30 a).

Wird nur auf Feststellungen an Ort und Stelle verzichtet, besteht also weiterhin ein Feststellungsinteresse, so wirkt der Verzicht nur rechtfertigend (Einwilligung in das Verlassen der Unfallstelle, *Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 142 Rn 30 a), so dass die Pflicht zur Ermöglichung der nachträglichen Feststellung eingreift (Abs. 2 Nr. 2)

Jedoch sind für einen tatbestandsausschliessenden Verzicht die Regeln der Einwilligung anzuwenden, da dieser Verzicht weniger tatsächlicher Natur sei. Somit muss der Verzicht erklärt werden (schlüssig zB durch Verlassen des Unfallortes), es dürfen keine Wissensmängel vorliegen (fehlende Kenntnis vom Unfall) und der Verzichtende muss Einsichtsfähig sein.

Auch ein mutmaßlicher Verzicht sei in eng begrenzten Fällen möglich.



## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

**aA:** Der Verzicht wirkt als Einwilligung nur rechtfertigend (Lackner/*Kühl* § 142 Rn 33 ff.; Wes-sels/*Hettinger* BT/1 Rn 1020 f.). Da die aA bei einem nicht vollständigen und endgültigen Verzicht eine Einwilligung annimmt und die Regeln über die Einwilligung bzgl der Wirksamkeit eines Verzichts an-wendet, sind die Unterschiede nur marginal.

### (P) Angabe (falscher) Personalien iRd Feststellungsduldungspflicht

Die Feststellungsduldungspflicht entfällt nicht schon aufgrund der Angabe richtiger Personalien, da die Berechtigten – sofern dies nicht zum Zweck der Strafverfolgung oder Schikane geschieht – die **Fest-stellung durch die Polizei** verlangen können (OLG Hamm NJW 1972, 1383; *Maurach/Schroe-der/Maiwald* BT/1 § 49 Rn 45).

Ein aufgrund falscher Personalien erklärter **Verzicht** auf (weitere) Feststellungen ist nach beiden o.g. Ansichten (KK 437 f.) **unwirksam**, da er auf einem Willensmangel beruht, so dass weder ein Tatbe-standsausschluss vorliegt, noch eine (rechtfertigende) Einwilligung.

Die Folge des unwirksamen Verzichts ist entweder stets eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 (so die hM: *Lackner/Kühl* § 142 Rn 17; *Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 142 Rn 43 und mit anderer Begründung *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT/1 § 49 Rn 38) oder nur dann, wenn der Täter den Unfall-ort *in Anwesenheit* feststellungsbereiter Personen verlassen hat (so *Rengier* BT II § 46 Rn 20, 30; *Wes-sels/Hettinger* BT/1 Rn 1021) und sonst nach § 142 Abs. 2 Nr. 2.

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

### (P) Falsche Angaben iRd Vorstellungspflicht

Ausgangspunkt der Überlegung ist der Fall, dass jemand seiner Vorstellungspflicht **gar nicht nachkommt**. Richtig ist zunächst, dass man rechtlich nur zum Möglichen verpflichtet sein kann, was die Anwesenheit feststellungsbereiter Dritter voraussetzt.

Daraus folgt jedoch nicht zwingend, dass die Vorstellungspflicht noch im Zeitpunkt des Sich-Entfernens gegeben sein muss (so aber BayObLG NJW 1984, 1365; OLG Düsseldorf NJW 1972, 1382, 1383; *Rengier* BT II § 46 Rn 20). Wer – ohne sich als Unfallbeteiligter vorzustellen – einfach abwartet, bis alle Personen, denen er sich vorstellen könnte, den Unfallort verlassen haben, entfernt sich vom Unfallort, ohne die Feststellung [...] *durch die (aktive) Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist*, ermöglicht zu haben und erfüllt somit dem Wortlaut nach § 142 Abs. 1 Nr. 1. Diese Auslegung entspricht auch der ratio legis, wird doch gerade eine **aktive Vorstellungspflicht** postuliert (*Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 142 Rn 43).

Gleiches gilt damit für das **Leugnen der Beteiligteneigenschaft**. Auch hier ist der Täter seiner aktiven Vorstellungspflicht nicht nachgekommen.

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

### Die Nachholpflicht des § 142 Abs. 2

§ 142 Abs. 2 postuliert für denjenigen Unfallbeteiligten, der sich nach Ablauf der Wartefrist (§ 142 Abs. 2 Nr 1) oder *berechtigt oder entschuldigt* (§ 142 Abs. 2 Nr 2) vom Unfallort entfernt hat, die strafbewehrte Pflicht, die Feststellungen unverzüglich (dh ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Es handelt sich dabei um ein *echtes Unterlassungsdelikt*.

**§ 142 Abs. 2 Nr. 2** setzt voraus, dass der Täter den **objektiven (str) Tatbestand des § 142 Abs. 1 erfüllt** hat. Verzichten sämtliche Beteiligten auf die Feststellungen, wirkt dieser Verzicht nach nach eA tatbestandsausschließend (KK 437) mit der Folge, dass kein berechtigtes Entfernen iSd § 142 Abs. 2 vorliegt. Anderes gilt, wenn die Beteiligten vereinbaren, die Feststellungen lediglich später an anderer Stelle vorzunehmen. In diesem Fall ist das Entfernen mangels endgültigen Verzichts zwar nach § 142 Abs. 1 tatbestandsmäßig, jedoch durch Einwilligung gerechtfertigt. Ermöglicht der Unfallbeteiligte nun die späteren Feststellungen nicht, erfüllt er den obj. Tatbestand des § 142 Abs. 2 Nr 2.

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

Ein **berechtigtes Entfernen** liegt jedenfalls dann vor, wenn Rechtfertigungsgründe greifen. In Betracht kommen neben der (mutmaßlichen) **Einwilligung** der **rechtfertigende Notstand** (§ 34) und die **rechtfertigende Pflichtenkollision**. Zu denken ist insb an Fälle, in denen ein Unfallbeteiligter Verletzte ins Krankenhaus bringt. Die Hilfspflicht aus § 323 c wiegt idR schwerer als die Wartepflicht (BGHSt 5, 128). Dringende geschäftliche oder berufliche Angelegenheiten sind über die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) notstandsfähige Rechtsgüter iSd § 34. Jedoch kommt eine Rechtfertigung in diesen Fällen nur ausnahmsweise in Betracht (Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 142 Rn 52 mN aus der Rspr.).

Ein **entschuldigtes Entfernen** iSd § 142 Abs. 2 Nr 2 liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Entschuldigungsgrund greift (entschuldigender Notstand, § 35). Gleiches gilt im Grundsatz auch für Schuldabschließungsgründe (Schuldunfähigkeit, Verbotsirrtum). Umstritten ist, ob auch bei vorübergehender, rauschbedingter Schuldunfähigkeit (§ 20) von *entschuldigt* iSd § 142 Abs. 2 Nr 2 gesprochen werden kann.

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

Einem berechtigten bzw entschuldigtem sollte auch das **unvorsätzliche** Entfernen vom Unfallort gleichstehen, so dass die Nachholpflicht des § 142 Abs. 2 Nr. 2 auch denjenigen trifft, der sich vom Unfallort entfernt hat, ohne einen Unfall wahrgenommen zu haben, jedoch später vom Unfall Kenntnis erlangt (BGH NJW 1979, 434 mit der Einschränkung, dass ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zw Unfall und Kenntniserlangung besteht). Hierdurch sollte im Hinblick auf den Schutzzweck des § 142 dem Geschädigten doch noch ein Pflichtiger zur Verfügung gestellt werden. Die Begriffe „berechtigt oder entschuldigt“ seien nicht technisch zu verstehen, sondern umfassten ihrem natürlichen Wortsinn entsprechend auch ein tatbestandsmäßig nicht vorsätzliches Verhalten. Ein unvorsätzliches Entfernen sei ebenso strafwürdig wie ein entschuldigtes oder berechtigtes.

Das BVerfG (NJW 2007, 1666) hat hierzu – der bis dahin hM in der Lit folgend – klargestellt, dass es nicht mit dem Gesetzeswortlaut von § 142 Abs. 2 vereinbar ist und damit gegen das **Analogieverbot** gem Art. 103 Abs. 2 GG verstößt, wenn unter die Begriffe „berechtigt oder entschuldigt“ auch das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort subsumiert wird. Auch im allgemeinen Sprachgebrauch wird zwischen einem nicht vorsätzlichen und einem berechtigten oder entschuldigtem Verhalten unterschieden. Darüber hinaus sei aus systematischen Erwägungen heraus zu berücksichtigen, dass die Pflichten des Abs. 2 durch obige Rspr weiter reichen als die ursprünglichen Pflichten des Abs. 1, aus denen sie hergeleitet werden (zum Beispiel Pflicht zur Kontaktaufnahme mit der Polizei bzw anderen Unfallbeteiligten). Der Hinweis auf die kriminalpolitische Bedeutung der Fälle des unvorsätzlichen Entfernens kann zu keinem anderen Ergebnis führen.

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

**Bsp:** A fährt einen LKW „Actros“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t. Beim Rechtsabbiegen an einer Kreuzung streift er den im Kreuzungsbereich geparkten VW Polo des O und verursacht dadurch Lackschäden und ein zerstörtes linkes Rücklicht. Aufgrund der Größe des LKW bemerkt A die Berührung nicht. O hat dies aus 20 m Entfernung gesehen, rennt dem A hinterher und kann ihn zwei Kreuzungen weiter in einer Entfernung von 400 m vom Unfallort an einer roten Ampel vom Unfall berichten. A erklärt, er würde einen Parkplatz suchen und sich den Schaden ansehen, was er aber nicht tut.

Da A sich nicht mehr im Bereich des Unfalls befindet, trifft ihn keine Vorstellungs- oder Feststellungspflicht. Die Strafbarkeit des A hängt also allein davon ab, ob ihn die Nachholpflicht des Abs. 2 trifft, die wiederum nur besteht, wenn er sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hätte. Da er sich jedoch nur unvorsätzlich entfernt hat, da er keine Kenntnis vom Unfall hatte, trifft ihn keine Pflicht aus § 142 und A macht sich somit nicht strafbar.

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

### IV. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz hinsichtlich aller obj. Tatbestandsmerkmale, insbesondere des Merkmals Unfall und der Eigenschaft als Unfallbeteiligter (*Wessels/Hettinger* BT/1 Rn 1018).

Ein *Tatbestandsirrtum* kommt in Betracht, wenn der Täter den Unfall bemerkt, jedoch irrig glaubt, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder der Schaden so unbedeutend sei, dass kein Unfall vorliege und der Geschädigte keinen Wert auf Feststellungen legen werde (OLG Düsseldorf NJW 1986, 2001). Ein *Verbotsirrtum* liegt hingegen zB vor, wenn der Täter den verursachten Schaden vollständig behoben zu haben glaubt und annimmt, dass ihn die Warte- bzw Benachrichtigungspflicht nicht mehr treffe (OLG Düsseldorf aaO).

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

### V. Rechtswidrigkeit

1. Es gelten die allg Regeln. **Einwilligung** ist möglich, da § 142 ausschließlich privaten Interessen dient. Zum Problem der falschen Angaben der Personalien, was teilweise als Problem iRd Rechtfertigung angesehen wird, vgl bereits KK 437 f.

2. **Mutmaßliche Einwilligung** ist nur in eng begrenzten Fällen anzunehmen, so zB bei engen persönlichen Beziehungen zum Fahrzeughalter des beschädigten Fahrzeugs oder bei nur ganz geringfügigen Schäden sowie eindeutiger Haftungslage (*Wessels/Hettinger* BT/1 Rn 1022; aA: mutmaßliches Einverständnis unter denselben Voraussetzungen, vgl. *Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 142 Rn 30 d).

Bsp: Zurücklassen der Visitenkarte oder einer ähnlich zur Identifizierung geeigneten Nachricht.



## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

### VI. Tätige Reue gem. § 142 Abs. 4

Der Versuch iRv § 142 ist nicht strafbar.

Gem Abs. 4 ist die Strafe zwingend zu mildern oder fakultativ ganz von Strafe abzusehen, wenn der Täter nachträglich freiwillig die erforderlichen Feststellungen ermöglicht.

Voraussetzung ist, dass es sich um einen Unfall **außerhalb des fließenden Verkehrs** handelt, der lediglich **Sachschaden** von **nicht bedeutendem Wert** verursacht hat. Wann ein nicht bedeutender Wert vorliegt, wird unterschiedlich beurteilt: zwischen 750 bis 1.100 Euro.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Feststellungen innerhalb von **24 Stunden nach dem Unfall** ermöglicht werden, nicht nach Vollendung der Tat.

Die irrige Annahme der Voraussetzungen des Abs. 4 führt nicht zur Annahme der tätigen Reue, kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden.

## § 10: Unerlaubt. Entfernen v. Unfallort (§ 142)

### VII. Konkurrenzen

§ 142 Abs. 1 und 2 stellen Alternativen dar, stehen also in keinem Konkurrenzverhältnis (Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 142 Rn 91).

Zu den Delikten im Zusammenhang der Verursachung des Verkehrsunfalls, also inbes §§ 222, 229, steht § 142 in Tatmehrheit.

Mit Delikten die zur Ermöglichung der Flucht begangen werden, besteht Idealkonkurrenz. Werden sie hingegen nur gelegentlich der Flucht begangen, ist Tatmehrheit anzunehmen (Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 142 Rn 90).

Wahlfeststellung zw Abs. 1 und 2 ist möglich.